

Patente auf Pflanzen & Tiere

Quo vadis EPA?

Der Verwaltungsrat des Europäischen Patentamts (EPA) hat Ende Juni 2017 eine Regeländerung beschlossen, wonach Pflanzen oder Tiere, die ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnen werden, nicht patentierbar sind.



Auf der Grundlage eines Vorschlags des EPA hat der Verwaltungsrat am 29. Juni 2017 eine Änderung der Regeln 27 und 28 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) beschlossen, wonach Pflanzen und Tiere, die ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren erhalten werden, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind. Der Beschluss des Verwaltungsrats ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten und betrifft alle ab diesem Datum eingereichten europäischen Patentanmeldungen und zu diesem Zeitpunkt anhängigen europäischen Patentanmeldungen und europäischen Patente.

Die Änderung der Regeln 27 und 28 EPÜ geht auf eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom November 2016 über bestimmte Artikel in der EU-Biopatent-Richtlinie (98/44/EG) zurück. In ihrer Mitteilung vertritt die Kommission die Auffassung, dass nach der Absicht des EU-Gesetzgebers für Pflanzen und Tiere, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden, kein Patentschutz gewährt werden kann. Die Regeländerung ist aus mehreren Gründen bemerkenswert und problematisch:

- Zunächst ist das EPA unabhängig von der EU und rechtlich gesehen nicht an die Stellungnahmen der Kommission gebunden, zumal diese gar keine gesetzgeberische Funktion innerhalb der EU hat.
- Für die Auslegung der Biopatent-Richtlinie ist ausschließlich der Europäische Gerichtshof zuständig, der sich aber (mangels Vorlageentscheidung) noch nicht dazu äußern konnte.

- Vor allem aber stehen die neuen Regelungen im eklatanten Widerspruch zu den Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer des EPA vom 25. März 2015 in den Sachen G 2/12 (Tomate II) und G 2/13 (Brokkoli II). In diesen Entscheidungen wurde klargestellt, dass Pflanzen selbst dann nicht vom Patentschutz ausgeschlossen sind, wenn diese mittels eines im Wesentlichen biologischen Verfahrens erzeugt werden, das nach Artikel 53 b) EPÜ als solches nicht patentierbar ist.

Im Ergebnis schaffen die neuen Regeln weitere Rechtsunsicherheit. So bleibt unklar, ob die Beschwerdekammern des EPA den neuen Regeln 27 und 28 EPÜ folgen werden, da diese Regeln nicht im Einklang mit dem vorrangig anwendbaren Artikel 53 b) EPÜ stehen könnten und der Rechtsprechung der Großen Beschwerdekammer in Bezug auf Artikel 53 b) EPÜ widersprechen. Des Weiteren fehlt es dem EPÜ auch nach der Regeländerung an einer klaren Definition der Grenzen zwischen biotechnologischen (patentierbaren) Züchtungen und im Wesentlichen biologischen (klassischen, nicht-patentierbaren) Züchtungen. Es gibt daher immer noch viel Spielraum für künftige Patentierungen von Pflanzen oder Tieren.

Zwar mag die Nicht-Patentierbarkeit von im Wesentlichen biologisch hergestellten Pflanzen politisch gewollt sein, findet jedoch keine gesetzliche Grundlage in der EU-Biopatent-Richtlinie oder im EPÜ. Industrie, Forschung und Patentpraktiker sollten daher einer weiteren „Politisierung“ des Patentrechts entgegenreten.

Der Autor



Dr. Erich Fritsche

Patentanwalt,
Partner, Wallinger |
Ricker | Schlotter |
Tostmann Patent-
und Rechtsanwälte